

**Satzung des Vereins Pflegebündnis Mittelbaden e.V.
vom 05.11.2013, mit Änderung vom 10.10.2016, mit Änderung vom
21.05.2026**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pflegebündnis Mittelbaden“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gaggenau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist kein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, sondern verwirklicht seine Zwecke unmittelbar durch eigene Aktivitäten.
2. Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - die Förderung der Altenhilfe;
 - die Förderung der Berufsbildung;zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
4. Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch:
 - den Aufbau und die Pflege eines regionalen Netzwerkes von Einrichtungen, Institutionen, Akteuren und Einzelpersonen des Gesundheits- und Pflegewesens;
 - die Förderung des Austauschs, der Kooperation und gemeinsamen Interessenvertretung in pflege- und gesundheitspolitischen Fragen;
 - die Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, die das Ansehen und die gesellschaftliche Bedeutung des Pflegeberufs stärken;

- Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Fachkräftebasis (z.B. Aus-, Fort- und Weiterbildung);
- Förderung von Innovation, Forschung und Qualität in der Pflege und Versorgung;
- den Dialog mit Politik, Kommunen, Verbänden und Bildungseinrichtungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege.

5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Die Mitgliedschaft teilt sich auf in

- ordentliche Mitglieder
- passive Mitglieder

2. Aktive Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden.

3. Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, diese sind Mitglieder ohne Stimmrecht.

4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

2. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austrittserklärung oder mit Aufgabe des Geschäftsbetriebes.

3. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

4. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Mitglied den Ausschluss durch „Einschreiben mit Rückschein“ mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen.

§ 5 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder bezahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag. Dieser Betrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- und Austritts für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

2. Jedes neue Mitglied, das eine juristische Person ist, hat im Jahr seines Beitrittes einen Einstandsbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Dieser schließt im Beitrittsjahr den jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Absatz 1 ein.

3. Die passiven Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie des Einstandsbeitrages befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
7. Finanzielle Angelegenheiten mit einem Geldwert von über 3000 Euro.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Belege einmal jährlich und berichten den Mitgliedern in der darauf folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email (sofern eine Emailadresse angegeben wurde), unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, bzw. Emailadresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von wenigstens 1/4 der Mitglieder einzuberufen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der hervorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Kassenprüfer übertragen werden.
2. Der Schriftführer fertigt das Protokoll an. Im Falle seiner Abwesenheit wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
6. Juristische Personen, die aktives Mitglied sind, haben in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen. Natürliche Personen, die aktives Mitglied sind, haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, insbesondere aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende, oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung eines anderen Vereinsorgans zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung
 - eines Jahresberichts
 - alle finanziellen Angelegenheiten bis zu einem Geldwert von 3000 Euro.
2. Die Haftung des Vorstandes für einfache (leichte) Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Im Jahr der Gründung werden der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer nur auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, oder deren Vertreter.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich, oder per Email einberufen werden.

2. Auf jeden Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
4. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken schriftlich abzufassen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
7. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 15 Kosten und Auslagenersatz

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen werden vom Verein ersetzt. Dieser Auslagenersatz kann pauschaliert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Gaggenau, den 21.05.2026